

Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Konzernabschlüssen von Kreditinstituten

(beschlossen in der Sitzung der Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 12. Jänner 2010, zuletzt überarbeitet im Februar 2015)

Bei der Prüfung von Konzernabschlüssen von Kreditinstituten wird in das Muster für die Vollständigkeitserklärung zu Konzernabschlüssen ein Abschnitt E. eingefügt; die Abschnitte E. und F. erhalten die Bezeichnung F. und G.

Der Abschnitt E. lautet wie folgt:

E. Zusätzliche Erklärungen zu Konzernabschlüssen von Kreditinstituten

1. Ergänzung zu Abschnitt A. Konzernabschluss

Der Ihnen vorgelegte Konzernabschluss wurde gemäß den Vorschriften des § 59 BWG [§ 59a BWG]¹ erstellt. Die Pflichtangaben nach § 64 BWG [§§ 64 i.V.m. 59a BWG] sind im Konzernanhang vollständig enthalten.

2. Ergänzung zu Abschnitt C. Internes Kontrollsystem

- Es bestehen ausreichende organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, dass uns alle Anordnungen, Beanstandungen und Anfragen von inländischen und ausländischen Aufsichtsbehörden, die an Tochterunternehmen oder andere in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen gerichtet wurden, zur Kenntnis gekommen sind.
- Aus diesen Äußerungen ergeben sich keine Hinweise auf in diesem Konzernabschluss (des Mutterunternehmens) nicht berücksichtigte Tatsachen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Tochterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens auswirken.
- Es bestehen ausreichende organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Erfassung von Veränderungen der Kreditinstitutsgruppe.
- Unter dem internen Kontrollsystem aus Sicht des Aufsichtsrechts verstehen wir die Gesamtheit der Strategien und Verfahren, die uns befähigen, die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken des Konzerns zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen, sowie die Summe der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der internen Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG.
- Während des zu prüfenden Geschäftsjahrs sowie bis zum heutigen Tag haben wir nicht festgestellt, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kreditinstitutsgruppe gefährdet gewesen wäre oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage eingetreten wäre, auch wenn diese Umstände keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben. Sofern solche Umstände eingetreten sind, haben wir Sie umfassend informiert.

3. Ergänzung zu Abschnitt D. Zur Verfügung gestellte Informationen

- Wir haben Ihnen alle Unterlagen und Berichte der internen Konzernrevision gemäß § 42 Abs. 7 BWG zur Verfügung gestellt.

¹ Die Ausdrücke in den eckigen Klammern beziehen sich auf Vollständigkeitserklärungen für Konzernabschlüsse von Kreditinstituten nach internationalen Rechnungslegungsstandards.

- Alle Anzeigen, Anträge, Anfragen u.ä. an inländische und ausländische Aufsichtsbehörden sowie Nationalbanken von Tochterunternehmen oder anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie alle an diese Unternehmen ergangenen Bescheide, Aufträge, Anfragen, Weisungen, Beanstandungen u.ä. der Aufsichtsbehörden und Nationalbanken wurden Ihnen vollständig zugänglich gemacht.

4. Bankaufsichtsrechtliche Unterlagen und Informationen

- Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 wurde für die Kreditinstitutsgruppe jederzeit eingehalten.
- Die Bewertung der internen Eigenkapitalausstattung erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 39a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 BWG.
- Bei der Ermittlung der konsolidierten Eigenmittel wurden die Bestimmungen der Art. 11 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 beachtet. Eine Aufstellung aller Kredit- und Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (Anbieter von Nebendienstleistungen), zu denen wir im Verhältnis eines übergeordneten Kreditinstituts stehen (§ 30 BWG i.V.m. § 244 Abs. 2 und 4 UGB), sowie aller übergeordneten Finanzholdinggesellschaften (inkl. Mutter-Finanzholdinggesellschaften) ist Ihnen ausgehändigt worden. Alle für die Beurteilung der Einbeziehungspflicht erforderlichen Informationen wurden Ihnen vollständig übermittelt. In die Ermittlung der konsolidierten Eigenmittel sind alle Unternehmen einbezogen, die einbezogen werden müssen. Unternehmen, auf deren Einbeziehung aufgrund der bestehenden Wahlrechte verzichtet wurde, sind in dieser Aufstellung besonders gekennzeichnet. Bei der Offenlegung von Informationen durch EWR-Mutterkreditinstitute wurden die Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung (EU) 575/2013 beachtet.
- Das Risiko eines Großkredits wurde für die Kreditinstitutsgruppe jederzeit angemessen begrenzt. Die Ermittlung von Großkrediten erfolgte gemäß den Bestimmungen der Art. 387 ff. der Verordnung (EU) 575/2013.
- In allen Zweigstellen und den Tochterunternehmen in Drittländern bestehen geeignete Richtlinien gemäß § 40 Abs. 4 BWG für die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Wir haben uns davon überzeugt, dass diese Richtlinien auch in Drittstaaten beachtet werden.

5. Meldebestimmungen

Alle erforderlichen Konzernmeldungen gemäß § 74 BWG sowie gemäß Art. 99 bis 101 der Verordnung (EU) 575/2013 wurden vollständig, richtig und fristgerecht an die zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt und wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.